

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Regis-Breitungen (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs.1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (Sächs.BestG) beschließt der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen als Friedhofsträger am 22.02.2018 mit Zustimmung des Kirchenvorstandes des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Regis-Breitungen folgende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Verhältnisse auf den folgenden Friedhöfen der Stadt Regis-Breitungen:

- dem kommunalen Friedhof im Stadtteil Regis, Am Freibad,
- dem kircheneigenen Friedhof im Stadtteil Regis, Am Freibad,
- dem kircheneigenen Friedhof im Stadtteil Breitungen, Rudolf-Breitscheid-Straße
- dem kommunalen Friedhof im OT Ramsdorf

Mit Vertrag vom 22.03.1993 hat die evang.-luth. Kirchgemeinde Regis-Breitungen die kircheneigenen Friedhöfe in der Stadt Regis-Breitungen in die Trägerschaft der Stadt Regis-Breitungen übertragen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die kommunalen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Regis-Breitungen.
- (2) Die kircheneigenen Friedhöfe dienen der Erdbestattung und der Beisetzung der Urnen mit Aschen, die kommunalen Friedhöfe nur der Beisetzung der Urnen mit Aschen der verstorbenen Einwohner und in der Stadt oder in deren Ortsteilen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen sowie für Verstorbene, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung bzw. die Beisetzung der Aschen anderer Verstorbener zulassen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger des Gebührenbescheides zur Beisetzung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte und Empfänger/Inhaber der Graburkunde oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung Kommunalen Friedhöfe

- (1) Die kommunalen Friedhöfe bzw. Teile von ihnen können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Dies gilt nicht für die kircheigenen Friedhöfe in Trägerschaft der Stadt Regis-Breitingen.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Regis-Breitingen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Regis-Breitingen kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

§ 5 Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Stadt, hinsichtlich der kircheneigenen Friedhöfe auf der Grundlage eines Vertrages zwischen Stadt und Kirche vom 22.03.1993.
- (2) Es werden für jeden Friedhof gesondert geführt:
 - ein Verzeichnis (Grabstellenkartei) der beigesetzten Verstorbenen mit laufender Nummer der verliehenen Gräber. Die Grabstellenkartei enthält die Grabstättennummer, die Namen und Daten der Verstorbenen, die Namen der Inhaber der Nutzungsrechte sowie die Termine für den Ablauf der einzelnen Nutzungsrechte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der am Eingang bekanntgegebenen Öffnungszeiten (Sommerzeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr Winterzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten und sind von den Sorgeberechtigten auf die besondere Würde des Ortes hinzuweisen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in deren Nähe oder an kirchlichen Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten (z.B. Steinmetzarbeiten, das Benutzen von motorbetriebenen Geräten) auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.
 - h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken

Die Stadt kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zulassen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.
- (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofes verwiesen werden.

§ 8 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 7 Abs. 3 Buchst. b dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Regis-Breitungen festgesetzten Zeiten (Öffnungszeiten gem. § 6 Abs. 1) durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei

Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen der Bestattung, frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes und spätestens 8 Tage nach Feststellung des Todes sind einzuhalten. Die geforderten Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Beisetzungen vorgenommen; an Samstagen findet eine Beisetzung letztmalig um 12.00 Uhr statt. Erdbestattungen finden an Samstagen nicht statt.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Regis-Breitingen oder einem Dienstleistungserbringer im Auftrag der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Der Abstand zwischen den Gräbern für Erdbestattung darf 0,30 m gewachsenen Boden nicht unterschreiten.

§ 12 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr beträgt die Mindestruhezeit 10 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen (Ein- und ausbettungen) von Leichen und Urnen mit Aschen bedürfen, unbeachtlich sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Regis-Breitingen. Bei Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf es darüber hinaus der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und 4 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dienstleistungserbringer durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Durchführung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Gemeinschaftsanlagen.Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Mit dem Grabnutzungsrecht entsteht ein öffentlich- rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Änderung des Namens oder der Anschrift von Verfügungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 2. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Eine Reihengrabstätte kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.
- (5) Das Verfügungsrecht entsteht mit dem Tag der Beisetzung.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird rechtzeitig schriftlich bzw. durch Hinweis auf der Grabstätte bekanntgegeben.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren in Verbindung mit einem Bestattungsfall (bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte

Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.

- (2) Wahlgräber für Erdbestattungen können ein- und mehrstellige Grabstätten sein. In einstelligen Wahlgräbern (Einfachgräber) für Erdbestattungen können eine Leiche und bis zu vier Urnen, in mehrstelligen Wahlgräbern (Doppelgräber) für Erdbestattungen können zwei Leichen nebeneinander und bis zu vier Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Urnenwahlgräber dienen nur der Beisetzung von Urnen, in Urnenwahlgräbern können bis zu vier Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens für den in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) auf die Großeltern,
 - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessensind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der in der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 24 Abs. 2.

§ 17 Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Gemeinschaftsanlagen
 - d) Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Urnenreihengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind einstellige Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Gemeinschaftsanlagen sind Urnengrabstätten, die von der Stadtverwaltung als anonyme Grabstätten angelegt werden und zur Aufnahme von Aschen dienen. Dabei wird die Gestaltung grundsätzlich durch die Stadtverwaltung bestimmt. Bilder und Namensnennungen (mit Ausnahme der Namenstafeln) sind untersagt; die sonstige Grabausstattung obliegt der Beurteilung der Stadtverwaltung. Blumenschmuck darf nur auf dem Sockel der Umrandung abgestellt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen, dürfen keine den christlichen Glauben verletzenden Inschriften enthalten und sie müssen einen Mindestabstand zur Friedhofsmauer von 0,40 m aufweisen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen und ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- e) mit Lichtbildern größer als DIN A 5

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale und Einfassungen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) einstellige Grabstätten: Einfassung: 0,60 m x 1,80 m, Grabmal: 0,50 m²
 - b) mehrstellige Grabstätten: Einfassung: 1,80 m x 1,80 m, Grabmal: 0,70 m²
- Eine Abweichung von 10% ist möglich.

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:

- Einfassung: 0,50 m x 1,00 m
 Grabmal liegend: 0,30 m²
 Grabmal stehend: 0,50 m²
 Eine Abweichung von 10% ist möglich.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(7) Zusätzliche Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig.

(8) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 24 gewährleistet ist.
- (2) Die Anträge sind mittels amtlicher Formulare zu stellen, die durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt werden. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeignetem Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

Aus bestimmten Gründen können ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll, verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 21 Anlieferung; Aufstellung

Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zu den Öffnungszeiten zulässig.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung/der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V., zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführtem Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 22 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 23 Abs. 1).

§ 23 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Regis-Breitungen ist nicht verpflichtet, diese Sachen

aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 8 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen oder die Entfernung zu veranlassen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Stadt zu beantragen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme entsprechend § 24 SächsVwVG selbst entfernen.
Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Pflanzen und Gehölze dürfen die Grabsteinhöhe nicht überschreiten und Flächen außerhalb der Grabstätte nicht bedecken.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (4) Gräber für Erdbestattungen müssen binnen 12 Monaten nach der Beisetzung, Gräber für Urnenbeisetzungen müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können Auf Antrag des Verfügungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden. Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 gelten fort und sind zu berücksichtigen.
- (7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Regis-Breitungen die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Regis-Breitungen in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Trauerhalle

Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeiern bis zur Bestattung. Sie darf maximal 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier und nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle oder sonstige Räume) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 30 Haftung

- (1) Die Stadt Regis-Breitungen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Regis-Breitungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Regis-Breitungen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 7 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten

ausführt;

- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - d) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitbringt;
 - e) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - f) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - g) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
3. entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Regis-Breitingen durchführt;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt Regis-Breitingen festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 6 Abs. 2 untersagt ist;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 6. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 7. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 8. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 23 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 10. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 11. entgegen § 26 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Regis-Breitingen

Grabstätten vernachlässigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Regis-Breitungen.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitungen, 22.02.2018

W. Lenk

Lenk
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt wenn,

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Regis-Breitungen, 22.02.2018

W. Lenk

Lenk
Bürgermeister

Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom wurde gemäß §4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am angezeigt.

Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen Nr. , erschienen am veröffentlicht.

Lenk
Bürgermeister